

FEUER - Sicherheitsvorschriften für besondere industrielle und gewerbliche Anlagen - SB95

Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen sind einzuhalten. Wenn diese nichts Strengeres festlegen, so gilt folgendes zusätzlich als vereinbart:

I. Erzeugung von Leucht- und Heizgasen

1. Wenn sich die Gaserzeugungsanlage in einem geschlossenen Raum befindet, muß dieser einen nicht brennbaren Fußboden und brandbeständige Umfassungswände besitzen. Falls die Gaserzeugungsanlage in einem mehrgeschossigen Objekt untergebracht ist, so ist die Decke gegen das darüberliegende Geschoß in massiver Bauweise auszuführen. Nach benachbarten Räumen führende Öffnungen müssen brandbeständig verschließbar sein, Rohrleitungsdurchlässe müssen dicht ummauert sein. Es ist für eine gute Ventilierung des Raumes zu sorgen, damit eine Ansammlung von explosiven Gasen verhindert wird.

Für den Druckausgleich im Falle einer Explosion ist entsprechend vorzusorgen (z. B.: ins Freie führende Fenster, Leichtwände, Explosionsklappen u. dgl.).

2. Eine Benützung des Anlagersaumes zu anderen Zwecken als zur Gaserzeugung ist verboten. Die Heizung darf nur mittels Dampf oder Warmwasser erfolgen.

3. Die Bedienung der Anlage darf nur durch mit der Handhabung wohl vertraute, zuverlässige Personen erfolgen; das Rauchen und die Benützung offener Flammen für jedweden Zweck sind verboten.

4. Reparaturen an der Anlage dürfen nur nach Entleerung und entsprechender Reinigung derselben sowie nach gründlicher Durchlüftung des Raumes vorgenommen werden.

II. Sägewerke

1. Die Holzabfälle und Sägespäne sowie das Spreisselholz sind aus dem Bereich der Sägeanlage täglich mindestens einmal zu entfernen. Die Lagerplätze für Rund- und Schnittholz dürfen zur Lagerung von Holzabfällen, Sägespänen oder Spreisselholz nicht benützt werden.

2. Werden die Holzabfälle oder Sägespäne im Freien verbrannt, so muß der Verbrennungsplatz von der Säge sowie den Rundholz- und Schnittholzvorräten durch einen unverbauten und unbelegten Zwischenraum von mindestens 50 m getrennt sein.

3. Wenn die Sägespäne zur Ausfüllung von Terrainunebenheiten verwendet werden, müssen die betreffenden Stellen unverzüglich mit einer mindestens 20 cm hohen Schicht Erde, Schotter oder Sand bedeckt werden.

4. Bei Antrieb durch Lokomobile muß der Schornstein mit einem in einwandfreiem Zustand befindlichen Funkenfänger ausgestattet sein.

5. Bei Antrieb durch Verbrennungskraftmaschinen ist der Treibstoffvorrat mit Ausnahme des Tagesbedarfes entweder in einem brandbeständigen Kellerraum oder außerhalb des Sägewerkes zu lagern. Auspuffrohre müssen von brennbaren Teilen mindestens 50 cm entfernt sein.

6. Auf die Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

III. Erzeugung von Spanplatten und ähnlichen, auf der Holzspannung beruhenden Produkten

1. Raumheizung

1.1. Als Raumheizung sind nur eine Wasserdampf- oder Warmwasser-Zentralheizung sowie Öl- oder gasbeheizte Warmluftheizer zulässig.

1.2. Es muß gewährleistet sein, daß bei Warmluftheizung die Temperatur der in den Raum eintretenden Warmluft nicht mehr als 120 C beträgt.

1.3. Bei der Warmluftheizung muß der Luftheizer mit Ausnahme der Zu- und Abluftleitungen brandbeständig abgetrennt sein.

2. Trockner

2.1. Direkt beheizte Trockner müssen mit Einrichtungen zur Temperaturüberwachung und Übertemperatursicherung ausgerüstet sein, wobei die entsprechenden Temperaturfühler so anzubringen sind, daß die Hitzeströme vor Eintritt in die Bereiche gemessen werden, in denen sich das Trockengut befindet. Es müssen Sicherheitseinrichtungen eingebaut sein, die bei Ausfall des Ventilators selbsttätig entweder die Heizung abschalten oder die zu den Trocknern führenden Warmluftleitungen absperren und Luftleitungen öffnen, welche die Warmluftbereitung direkt mit dem Freien verbinden.

2.2. Indirekt beheizte Trockner müssen mit Einrichtungen der Temperaturüberwachung und Übertemperatursicherung ausgerüstet sein. Es müssen Sicherheitsvorkehrungen eingebaut sein, die bei Ausfall der Spänezufuhr oder des Trocknerantriebes den Vorlauf oder Nachlauf des Heizmediums selbsttätig absperren.

2.3. Die Trockner sind in kurzfristigen Zeitabständen, nach Möglichkeit wöchentlich, zu reinigen.

3. Späne- und Staubabsaugung

Sämtliche Maschinen, bei welchen Abfälle in Form von Spänen und/oder Staub entstehen (Sägen, Schleifmaschinen u. ä.), müssen an eine ausreichend dimensionierte Absauganlage angeschlossen sein.

4. Staubfilter

Staubfilter müssen brandbeständig abgetrennt sein. Befinden sie sich nicht im Freien, muß der Raum, in welchem sie aufgestellt sind, ein leicht abhebbares Dach haben.

5. Rohrleitungen zur pneumatischen Späne- und Staubbeförderung

5.1. Verbinden solche Leitungen Brandabschnitte, dann müssen sie so mit Brandschutzklappen ausgerüstet sein, daß die Brandabschnittsbildung nicht wirkungslos wird.

5.2. Solche Leitungen müssen soweit als möglich im Freien verlegt sein.

IV. Lagerung von PVC sowie Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Schaumstoffen aus Kunststoffen oder Gummi

1. Die Lagerung von Rohstoff, Zwischen- und Fertigprodukten aus PVC (Polyvinylchlorid)

1.1. PVC und Waren und Gegenstände aus diesem Kunststoff sind so zu lagern, daß sie bei einem Brand anderer Stoffe weder durch Flammen noch durch Wärmestrahlung oder heiße Brandgase zersetzt werden können.

1.2. PVC-Pulver oder -Granulat darf nur in Silos und Großbehältern gemäß Pkt. 1.3. oder in eigenen Lagerräumen gemäß Pkt. 1.4., Zwischen- und Fertigprodukte aus PVC dürfen nur in Lagerräumen gemäß Pkt. 1.4. gelagert werden.

1.3. Silos und sonstige Großbehälter für PVC-Pulver oder -Granulat müssen durchwegs aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Silos und sonstige Großbehälter außerhalb der Betriebsgebäude, um welche nicht ständig ein unbebauter und unbelegter Bereich von mindestens 5 m Breite eingehalten wird, sowie Silos und Großbehälter in Betriebsgebäuden müssen brandbeständig sein.

1.4. Lagerräume müssen brandbeständig sein. Öffnungen und Durchbrüche in den Wänden, Decken und Fußböden der Lagerräume müssen brandbeständig abgeschlossen sein. Allfällige Lüftungsöffnungen müssen unmittelbar ins Freie führen. Die Lagerräume dürfen nicht an allfällige Klima-, Lüftungs- oder Warmluftheizanlagen für die übrigen Räume angeschlossen werden. In den Lagerräumen dürfen keine anderen Stoffe oder Waren oder Gegenstände gelagert oder aufbewahrt werden. Es ist sicherzustellen, daß im Brandfall die Brandgase unmittelbar ins Freie abziehen und nicht in benachbarte Räume gelangen können.

1.5. Zwischenlager dürfen nur von unmittelbar zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffen und Zwischenprodukten angelegt werden und sind so klein als möglich zu halten. Sie müssen von brennbaren Stoffen aller Art frei und räumlich getrennt sein.

2. Herstellung und Verarbeitung von Schaumstoffen aus Kunststoffen oder Gummi

2.1. Die Räume für die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Schaumstoffen dürfen nur mit Wasserdampf, Warmwasser oder Warmluft, die beim Eintritt in diese Räume nicht wärmer als 120 C ist, beheizt werden. Die entsprechenden Feuerstätten müssen sich in von diesen Räumen brandbeständig getrennten Heizräumen befinden. Die Warmluft darf nur in Einrichtungen erzeugt werden, die nach dem Wärmeaustauschprinzip arbeiten.

2.2. Bei den Schneidemaschinen sind die Schleifeinrichtungen für die Messer so zu schützen, daß allfällige Schleiffunken nicht mit dem Schaumstoff in Berührung kommen können.

Diese Schleifeinrichtungen sind regelmäßig, mindestens einmal täglich, so zu reinigen, daß eine Brandgefahr weitgehend ausgeschlossen ist. Schleif- und Schneidestaub sind dabei zu entfernen.

Elektrothermische Schneidvorrichtungen dürfen nur in ausreichendem Abstand von lagerndem und- oder geschnittenem Schaumstoff betrieben werden.

2.3. Wandhydranten mit angeschlossenen Schläuchen und Strahlrohren sind frostgeschützt an den Eingängen zu den Betriebsräumen oder an sonstigen sicher erreichbaren Stellen so anzubringen, daß jeder Punkt der Herstellungs-, Verarbeitungs- und Lagerräume mindestens von 2 Stellen aus mit einem wirksamen Wasserstrahl zu erreichen ist. Weiters müssen geeignete Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitgestellt sein.

2.4. Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Lösungs-, Klebemittel) müssen in eigenen Lagerräumen

gelagert werden. Außerhalb dieser Räume dürfen sich derartige Stoffe nur höchstens in den Mengen eines Tagesbedarfes befinden.

2.5. Schaumstoffabfälle sind mindestens einmal täglich aus den Betriebsräumen zu entfernen.

2.6. Auf die Sicherheitsvorschriften für die Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art wird besonders hingewiesen.

3. Besondere Brandschutzeinrichtungen für die Herstellung und Verarbeitung von Schaumstoffen aus Kunststoffen oder Gummi

Die Außerbetriebsetzung einer der folgenden Brandschutzeinrichtungen stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dar.

3.1. Tankanlagen für flüssige Rohstoffe oder für Lösungsmittel sind von den übrigen Betriebsräumen brandbeständig zu trennen und so einzurichten, daß ihr Inhalt nicht in andere Räume fließen kann (Auffangwanne).

3.2. Jeweils einen eigenen Brandabschnitt müssen bilden:

3.2.1. bei der Herstellung und Verarbeitung von Schaumstoffen auf der Basis von Polyurethan:

a) die Schaumstoff-Herstellung;

b) die Lagerung der frischgeschäumten Polyurethanweichschaum-Blöcke auf der Basis von Polyäther, wobei pro Brandabschnitt nur dann mehr als 50 t gelagert werden dürfen, wenn der Lagerraum durch eine automatische Löschanlage geschützt ist;

c) die Lagerung der sonstigen Blockware, wobei pro Brandabschnitt nur dann mehr als 100 t gelagert werden dürfen, wenn der Lagerraum durch eine automatische Löschanlage geschützt ist;

d) die mechanische Verarbeitung der Blöcke und die Konfektionierung;

e) die Lagerung der Fertigware;

3.2.2. bei der Herstellung und Verpackung von Schaumstoffen auf der Basis von Polystyrol, PVC und sonstigen Kunststoffen

a) jedenfalls die Schaumstoffherstellung, -verarbeitung und -lagerung, welcher Betriebsbereich nicht in weitere Brandabschnitte gemäß lit. b) bis f) unterteilt werden muß, wenn er durch eine automatische Löschanlage geschützt ist;

b) die Lagerung blähfähiger Rohstoffe ausschließlich in Metallbehältern, wenn die Lagermenge 5.000 kg und 400 kg/m² überschreitet;

c) die Lagerung blähfähiger Rohstoffe teilweise oder ausschließlich in Säcken, wenn die Lagermenge 3.000 kg und 200 kg/m² überschreitet;

d) Silos jeder Größe für die Zwischenlagerung des vorgeschäumten Polystyrols, wobei nur solche Arbeitssilos nicht unter diese Bestimmung fallen, die zur Schäummaschine gehören und ein Fassungsvermögen von höchstens 500 kg haben, und nicht brandbeständige Silos im Freien, welche aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt sind, von den übrigen Betriebsbereichen durch einen unbebauten und unbelegten Zwischenraum von mindestens 10 m Breite und Silos aus brennbaren Baustoffen durch einen solchen Zwischenraum von mindestens 15 m Breite getrennt sein müssen;

e) die Zwischenlagerung ausgeschäumter Teile und die Lagerung der Fertigware, wenn die Lagermenge 1.500 kg und 50 kg/m² überschreitet, wobei Zwischenlager im Bereich einer Wasserdampf-Schäumenanlage keinen eigenen Brandabschnitt bilden müssen, wenn die Lagerzeit 4 Stunden nicht überschreitet und Lager im Freien bei einer Lagerhöhe bis zu 3 m von den übrigen Betriebsbereichen durch einen unbebauten und unbelegten Zwischenraum von mindestens 10 m Breite und bei einer Lagerhöhe über 3 m durch einen solchen Zwischenraum von mindestens 15 m Breite, getrennt sein müssen;

f) Formenlager, wenn ihre Versicherungssumme S 2.000.000.- übersteigt;

3.2.3. Bei der Herstellung und Verarbeitung von Schaumstoffen auf der Basis von Latex, wobei Brandabschnitte mit einer Werthanhäufung von S 30.000.000.- und mehr zusätzlich durch eine automatische Löschanlage zu schützen sind:

a) die Latexschaumherstellung und Konfektionierung;

b) die Lagerung.

3.3. Die Block-Schäumenanlage für Polyurethanweichschäume auf der Basis von Polyäther und die an die Schäumenanlage angeschlossenen Entlüftungskanäle sind durch eine CO₂ - oder Sprühflut-Löschanlage zu schützen.

Wenn die Schaumanlage von dem eigentlichen Förderband (Fördertunnel) durch eine sich im

Brandfall automatisch schließende, mindestens brandhemmende Tür getrennt ist, muß nur das Förderband (Fördertunnel) geschützt werden.

3.4. Das Innere von Trockenschränken für die Herstellung von Schaumstoffen auf der Basis von Latex muß mit einer wirksamen stationären Löschanlage ausgerüstet sein, die mit Dampf, Wasser oder CO₂ betrieben wird.